

Verfasste Studierendenschaft

Referent_innenrat
(gesetzl. AStA)

Referat für
Fachschaftscoordination

Jakob Hoffmann
Johannes Roeder

Stellungnahme der Fachschaftsrate- und initiativenversammlung (FRIV) zur ZSP-HU vom 17.02.2012

Datum:

17. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um freundliche Zurkenntnisnahme nachfolgend die bezeichnete Stellungnahme.

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-2603
Telefax +49 [30] 2093-2396

Stellungnahme der Fachschaftsrate- und initiativenversammlung (FRIV) vom 17.02.2012 zur geplanten "Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU)" (vorliegend in der Fassung von 13.01.2012)

fako@refrat.hu-berlin.de
www.refrat.de/fako

In ihrer ordentlichen Sitzung am 08.02.2012 hat sich die FRIV als Vertreterin der Verfassten Studierendenschaft auf Fachschaftsebene gegen das aktuell im Akademischen Senat (AS) laufende Verfahren zur ZSP ausgesprochen. Der AS wird aufgefordert, die ZSP nicht wie geplant innerhalb dreier Lesungen bis Anfang März zu verabschieden, sondern allen Betroffenen, das heißt der gesamten Studierendenschaft, die Möglichkeit der Mitgestaltung zu geben. Dazu ist die Vorlesungszeit des Sommersemesters 2012 nötig.

Sitz:

Unter den Linden 6
Zugang: Dorotheenstraße 17
(ehem. Clara-Zetkin-Straße)
♿ Eingang
10117 Berlin

Einige von Seiten der Fachschaftsvertretungen angesprochene Punkte sollen im Folgenden genannt werden. Solange diese und weitere nicht berücksichtigt sind, ist die Zustimmung zur ZSP von studentischer Seite unmöglich.

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung
- Di 12-14 Uhr Mitte
(Dorotheenstraße 17)
- Mo 13-15 Uhr Adlershof
(Rudower Chaussee 25,
Raum 2324)

Grundsätzlich ist es fragwürdig, warum eine erweiterte zentrale Regelung in solch hohem Maße wie offenbar vorgesehen die Prüfungsmodalitäten ersetzen soll. In jedem Studiengang gibt es fachliche und didaktische Gründe, eigene Regelungen zu schaffen. Zentrale Vorgaben sind an dieser Stelle falsch, besonders wenn "Abweichungen" jeweils "ausdrücklich zugelassen" werden müssen.

Verkehrsverbindungen:

Bus 100, 200, TXL (Staatsoper),
U-Bahnlinie 6, S-Bahnlinien S2, S25,
S5, S7, S75, S9 (S+U Friedrichstr.),
Tram M1, 12 (Am Kupfergraben)

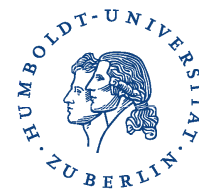
Es ist nicht zu erkennen, dass sich die Universität darum bemüht, Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht dem Idealbild der des Regelzeitstudierenden entsprechen, das Studium besonders zu ermöglichen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Das Prinzip der Inklusion umzusetzen ist nicht allein mit der Formulierung "Die Humboldt-Universität unterstützt die Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten" möglich. Außerdem werden "die besonderen Bedürfnisse" von Menschen, die weder in die Kategorien "mit Behinderungen und chronischen Krankheiten" oder "ausländische Studentinnen und Studenten" passen, beispielsweise Studierende mit Kind(ern), nicht berücksichtigt.

Bankverbindung:

Studierendenparlament der HUB
Berliner Bank
BLZ 100 708 48
Konto 512 6206 06

Die Ausführung zur Anwesenheitspflicht widerspricht direkt dem Beschluss AS 126/2010 (13.07.2010).

Die Formulierung "25 bis maximal 30 Stunden" zum Arbeitsaufwand widerspricht dem Beschluss AS 045a/2010 neu (09.02.2010). Mehr als 25 Stunden sind vor dem Hintergrund der in angemessener Zeit zu erreichenden Leistungspunkt für einen angestrebten Abschluss nicht studierbar.



Die Festsetzung der Arbeitsformen der Lehrveranstaltungsarten ist ein Eingriff in die fachlich und didaktisch notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Studiengänge und widerspricht dem Anspruch aus §1 (1), "die fachliche und didaktische Qualität der Lehre" zu sichern. Die Definition der Lehrveranstaltungsarten ist den Studiengängen zu überlassen.

Prüfungen, auch Modulabschlussprüfungen, können nicht mit nur einer prüfenden Person durchgeführt werden, da dies eine objektive und nachvollziehbare Bewertung ausschließt.

Die "Exmatrikulationsgründe" weisen erhebliche Diskrepanzen zum Charakter der Universität als Bildungseinrichtung auf. In Bezug auf Täuschungsversuche lesen sich die Regelungen (Ausschluss von Wiederholungsmöglichkeiten) wie Strafmaßnahmen, was in einer Bildungseinrichtung nicht sein kann.

im Auftrag der FRIV

das Referat für Fachschaftscoordination

Folgende Fachschaftsvertretungen unterstützen diese Stellungnahme:

Fachschaftsinitiative Gender Studies

Fachschaftsinitiative Informatik

Fachschaftsinitiative Romanistik

Fachschaftsinitiative Philosophie

Fachschaftsrat Sozialwissenschaften

Der *Fachschaftsrat Sozialwissenschaften* hat zur Stellungnahme folgende Ergänzung.

Beurlaubungsregelung

Die Regelung zur Beurlaubung ist insofern problematisch, als dass nach Absatz vier eine Beurlaubung im ersten und zweiten Fachsemester bei zulassungsbeschränktem Studienangebot mit jährlicher Immatrikulation eine Beurlaubung in der Regel nicht erfolgen kann, wenn ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland absolviert werden (2.1), bei Praktika, welche nicht nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Bestandteil des Studiums sind (2.2) bei Erwerbsarbeit mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit (2.6), bei der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin (2.7).

Dies kommt insbesondere zum Tragen bei der Immatrikulation in die Masterstudiengänge. Warum sollte beispielsweise ein_e Masterstudent_in im ersten Fachsemester nicht ein Praktikum/Studienaufenthalt im Ausland absolvieren können/ oder ein hochschulpolitisches wahrnehmen und dabei beurlaubt werden können. Dies betrifft besonders häufig Studierende, die auch schon ihren Bachelorabschluss an der HU absolviert haben.

Absatz 5 trägt der Tatsache, dass die Studienverlaufspläne keine adäquaten Zeiträume für das Absolvieren von Praktika bereithalten, keine Rechnung. Daher ist das Ruhen des Rechtes zur Absolvierung von vorgeschriebenen Praktika während einer Beurlaubung problematisch.

Regelung zum Teilzeitstudium

Laut BerlHG § 22 Absatz 4 hat der Student oder die Studentin der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für ein Teilzeitstudium wegfallen, und nicht die Hochschule das Recht mit jedem Semester eine Erklärung der Studentin oder des Studenten einzufordern.